

12/SN-142/ME von 4

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 1. Juli 1985
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3375DW
Sachbearbeiter: Univ.Ass. ISAK
DVR: 0000060

GZ. 1160.10/7-I.2.a/85

Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes und einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten; Stellungnahme

1 Beilage (25-fach)

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	<i>31</i> GE/9 <i>85</i>
Datum:	2. JULI 1985
Verteilt	<i>3.7.85</i> <i>Phöler</i>

Dr. Wimmer

An das

Präsidium des Nationalrates

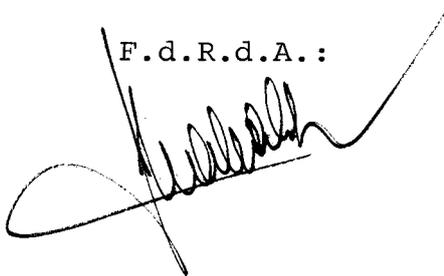
W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ 68 251/1-15/85 vom 28. März 1985, in der Anlage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

T Ü R K

F.d.R.d.A.:



FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3375DW

Sachbearbeiter: Univ.Ass ISAK

DVR: 0000060

GZ. 1160.10/7-I.2.a/85

Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes und einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten; Stellungnahme

**Zu do. Note Zl. 68 251/1-15/85
vom 28. März 1985**

An das

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zuhanden Herrn Dr. BAST**

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, insbesondere im Hinblick auf seine Zuständigkeit für Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, zum inliegenden Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 9 Abs. 1 Ziffer 4:

Diese Bestimmung knüpft die Aufnahme von Fremden an den Nachweis des direkten Zuganges zu einem Studium gleicher Art und Richtung an einer Universität des jeweiligen Heimatlandes und einer Universität jenes Landes, in dem das Reifezeugnis erworben wurde. Mit dieser Regelung erfolgt eine deutliche Schlechterstellung des ausländischen Studenten gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 7 Abs. 5 AHStG, die auch in den Erläuterungen keine Begründung für die offensichtliche Diskriminierung desjenigen enthält, der sein Reifezeugnis in einem anderen als seinem Heimatland erworben hat. In § 9 Abs.1 Ziffer 4 sollte daher "und an einer Universität des Heimatstaates des Antragstellers" gestrichen werden.

Der dritte Satz der Erläuterungen zu § 9 müßte entsprechend lauten: "Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen ... und Nachweis der direkten Zugangsmöglichkeit zu einer Universität des Heimatlandes oder (wenn dies nicht ident ist) des Ausstellungslandes des Zeugnisses für die gewählte Studienrichtung."

./2

- 2 -

§ 9 Abs. 4:

§ 23 AUSTG stellt, indem die Ist-Bestimmung des § 18 AHStG durch eine Kann-Bestimmung ersetzt wird, die Einrichtung von Universitätskursen und -lehrgängen in das Ermessen des zuständigen Universitätsorgans. Da auch § 9 Abs. 4 in der vorliegenden Form die Vorstudienlehrgänge nicht mehr erwähnt, könnte dies dazu führen, daß an den Universitäten keine Vorstudienlehrgänge für Ergänzungsprüfungen angeboten werden. Um aber für ausländische Studenten die Möglichkeit einer entsprechenden Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zu wahren, sollte im Anschluß an den dritten Satz des § 9 Abs. 4 folgender Satz eingefügt werden: "... zu erfüllen. Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung sind entsprechende Vorstudienlehrgänge im Sinne des § 23 einzurichten. Besitzt der Antragsteller ...".

§ 23 Abs. 7:

Weder aus der Bestimmung selbst, noch aus dem Wortlaut der Erläuterungen geht hervor, welche Hochschultaxen in diesem Zusammenhang gemeint sind. Im Hinblick auf den Grundsatz, daß solche Hochschullehrgänge kostendeckend zu führen sind, erschiene ein Verweis in § 23 Abs. 7 über Herkunft und Höhe der genannten Taxen sehr zweckmäßig.

§ 28 Abs. 12:

Nach dieser Bestimmung sind wissenschaftliche Arbeiten im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen. Da aber einerseits die im Rahmen postgradualer Studien zu verarbeitende Literatur (etwa für eine Dissertation) zu einem großen Teil in einer Fremdsprache abgefaßt ist, und andererseits eine Verpflichtung zur Erlernung der deutschen Sprache ausschließlich zur Abfassung einer Dissertation (im Unterschied zur Absolvierung eines Studiums) nur schwer vertretbar erscheint, wäre aus entwicklungspolitischen Überlegungen eine den §§ 21 Abs. 6 und 23 Abs. 8 ähnliche Regelung zu begrüßen. § 28 Abs. 12 letzter Satz könnte in diesem Sinne etwa lauten: "Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen, können aber von Ausländern (Staatenlosen) mit Zustimmung des Betreuers auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden ." Die Erläuterungen müßten entsprechend

ergänzt werden: "Mit der Möglichkeit, bei Zustimmung des Betreuers auch eine wissenschaftliche Arbeit in einer lebenden Fremdsprache abzufassen, wird einem langjährigen entwicklungspolitischen Anliegen Rechnung getragen."

§ 42:

In der vorliegenden Form stellt diese Regelung eine deutliche Einschränkung gegenüber dem bislang geltenden § 38 ABStG dar, der es gestattete, den ausländischen akademischen Grad "im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen.". Nach Auffassung des ho. Ressorts umfaßt das "Führen" eines ausländischen akademischen Grades auch seine Verwendung im Verkehr mit Behörden und seine Eintragung in amtliche Dokumente. Analog zu § 41 des Entwurfs sollte es daher heißen: "... zu führen und in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.". Die Erläuterungen zu § 42 wären folgendermaßen zu ergänzen: "Durch die Möglichkeit der Eintragung ausländischer akademischer Grade in öffentliche Dokumente wird bereits bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Grade Rechnung getragen, denen zufolge das Führen des akademischen Grades jedenfalls auch seine Eintragung in amtliche Dokumente einschließt."

Der Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen gibt aus der Sicht des ho. Wirkungsbereichs keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Für den Bundesminister:

T Ü R K

F.d.R.d.A.

